

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Februar 2012

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de – Rundschreiben

Inhalt

- 1. Änderung der Kassensatzung**
- 2. Aktualisierung der Meldebeispiele für die Pflichtversicherung sowie der DATÜV-ZVE**
- 3. Versand der Unterlagen zur Riester-Förderung für das Jahr 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Änderung der Kassensatzung

Die 10. Änderung der Kassensatzung wurde am 22. November 2011 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 4/2012 am 26. Januar 2012 bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

1.1 Änderung der §§ 35, 78 der ZVK-Satzung – Mutterschutzzeiten

Bisher galten Mutterschutzzeiten nicht als Umlage-/Beitragsmonate in der Zusatzversorgung. Sie wurden daher auch nicht auf die Wartezeit für die Entstehung des Betriebsrentenanspruchs angerechnet. Für die Zeit eines Mutterschutzes nach der Geburt eines Kindes wurden jedoch

Versorgungspunkte aus einem fiktiven Entgelt von 500 € monatlich pro Kind berücksichtigt.

Im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten verständigt. Hierüber haben wir Sie bereits mit Rundschreiben 3/2011 und 5/2011 ausführlich informiert. Danach werden Mutterschutzzeiten ab 01. Januar 2012 als Umlage-/Beitragsmonate in der Zusatzversorgung berücksichtigt und auf die Wartezeit angerechnet. Als Grundlage dient ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD analog der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Zudem werden Mutterschutzzeiten rückwirkend ab 18. Mai 1990 auf schriftlichen Antrag berücksichtigt.

Die Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 ist Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10). Die Umsetzung dieser Entscheidung wird von den Tarifvertragsparteien aktuell noch geprüft.

1.2 Änderung der §§ 36, 40 und 48 der ZVK-Satzung – Eingetragene Lebenspartner

Bisher waren Lebenspartner nach § 10 ATV-K von der Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

Im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K ist nunmehr rückwirkend ab dem Jahr 2005 eine Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Diese haben jetzt Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist. Damit wurde dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) Rechnung getragen, wonach die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstößt und daher verfassungswidrig ist.

1.3 Änderung von § 47 der ZVK-Satzung – SEPA-Überweisung

Seit dem 01. Januar 2008 wurde mit der SEPA-Überweisung eine einheitliche Zahlungsmethode geschaffen, die die EU-Standardüberweisung ersetzt. Die Satzungsregelung wird insoweit redaktionell angepasst.

1.4 Änderung von § 62 ZVK-Satzung – Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt werden die Umlagen und Beiträge sowie die Betriebsrentenansprüche berechnet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 09. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08) entschieden, dass die Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerbeteiligung), die im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthalten sind, unter den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) fallen und somit grundsätzlich steuerfrei sind. Dies betrifft auch den Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag der ZVK des KVS (vgl. Rundschreiben 4/2011 der ZVK).

Dies hätte bei unveränderter Satzungslage zur Folge, dass auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und damit die Betriebsrentenanwartschaften sinken. Für die steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung werden daher die Vorschriften für die Entgeltumwandlung entsprechend herangezogen, mit der Folge, dass diese dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zugerechnet wird.

1.5 Änderung der §§ 72, 73 und 74 der ZVK-Satzung – Startgutschriften

Mit Rundschreiben 3/2011 haben wir Sie ausführlich über die Einigung der Tarifvertragsparteien zur Neuregelung der Startgutschriften informiert. Danach ist ein Vergleich zwischen der bisherigen Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und einer zeiträtierlichen Berechnung nach § 2 BetrAVG vorzunehmen. Die neuen Berechnungsgrundlagen wurden in die ZVK-Satzung übernommen.

Die ZVK wird im Laufe dieses Jahres die Überrechnung der Startgutschriften vornehmen. Voraussichtlich mit dem Versicherungsnachweis für das Jahr 2011 werden die betroffenen Versicherten über das Ergebnis der Überrechnung informiert.

1.6 Änderung der AVB – Unisex-Tarif sowie redaktionelle Anpassungen

In Deutschland sind (derzeit) geschlechtsspezifische Versicherungstarife nach § 20 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zulässig, wenn nach einer auf mathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung das Geschlecht ein bestimmender Faktor ist. Bei Lebensversicherungen und vergleichbaren Produkten – wie der Freiwilligen Versicherung der ZVK des KVS – ist das Geschlecht aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen ein bestimmender Faktor. Unterschiedliche Tarife für Männer und Frauen sind daher, auch in anderen Versicherungszweigen, branchenüblich.

Der Europäische Gerichtshof hat – für alle Versicherer überraschend – mit Urteil vom 01. März 2011 (Rechtssache C-236/09) entschieden, dass ab dem 21. Dezember 2012 geschlechtsneutrale Prämien und Leistungen in Versicherungstarifen angeboten werden müssen.

Der Verantwortliche Aktuar hat daher neue Barwertfaktorentabellen sowie eine neue Altersfaktorentabelle (vgl. § 3 AVB) für den Tarif der Freiwilligen Versicherung der ZVK entworfen, aufgrund derer Frauen und Männer zukünftig für den gleichen Beitrag auch gleiche Leistungen erhalten. Die Änderung gilt nur für Neuverträge ab 01. Dezember 2012.

Ferner erfolgen eine redaktionelle Anpassung von Begriffen sowie die Einführung einer neuen Produktbezeichnung in den AVB. Hierzu werden wir Sie noch ausführlich in einem der nächsten Rundschreiben informieren.

2. Aktualisierung der Meldebeispiele für die Pflichtversicherung und der DATÜV-ZVE

Die „Meldebeispiele für die Pflichtversicherung“ wurden an die Berechnungswerte für das Jahr 2012 angepasst und für besondere Meldefälle erweitert. Darin enthalten sind nun auch umfangreiche Informationen

- zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligung,
- zur Meldung von Mutterschutz- und Elternzeit ab 2012 und
- zu Meldungen bei rückwirkender Feststellung einer Erwerbsminderungsrente.

Sie finden die Meldebeispiele auf der Internetseite www.kv-sachsen.de im Bereich ZVK/Downloads/Sonstiges. Zudem ist die DATÜV-ZVE angepasst worden. Diese steht Ihnen ebenfalls im Bereich ZVK/Downloads/Sonstiges zur Verfügung.

3. Versand der Unterlagen zur Riester-Förderung für das Jahr 2011

Beschäftigte, die individuell versteuerte Beiträge im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung zur Pflichtversicherung oder zur Freiwilligen Versicherung geleistet haben, erhalten von uns bis **Anfang April 2012** alle notwendigen Unterlagen, mit denen sie Altersvorsorgezulagen beantragen und den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen können.

Auch Beschäftigte, die sich ab dem Jahr 2011 für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung und damit gegen die Riester-Förderung in der Pflichtversicherung entschieden haben, erhalten weiterhin eine sog. Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG für ihre Unterlagen. Als Beitrag wird diesem Fall 0,00 € ausgewiesen, da keine förderfähigen (individuell versteuerten) Beiträge geleistet wurden. Für die Vorjahre können jedoch im Rahmen der bestehenden Fristen weiterhin Zulagen gutgeschrieben oder auch zurückgefordert werden.

Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten entsprechend.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen an unserem Servicetelefon 0351 4401-446 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger
Direktor

Anlage
10. Änderung der ZVK Satzung

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 22. November 2011

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 22. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Mai 2011 (SächsABl./AAz. S. A 266), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS)“ durch die Angabe „Anlage: AVB ZusatzrentePlus – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS)“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:

„³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „– mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten –“ eingefügt.
3. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
4. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“
5. In § 47 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „SHARE-Überweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. § 62 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer steuerfreien Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzversorgung sowie einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.“
8. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
9. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
 1. ¹Anstelle des Vmhundertersatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebens-

jahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde."

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

10. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ²Auf einen Zuschlag nach Satz 1 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

11. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis

zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
c) Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten und der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.

12. Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt geändert:

„AVB ZusatzrentePlus – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS)“

13. In § 2 Buchst. c Unterabsatz 7 der AVB wird das Wort „freiwilligen“ vor „Versicherung“ gestrichen.

14. § 3 Abs. 1 der AVB erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von der/dem Versicherten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 € sowie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden ihre/seine in einem Kalenderjahr bei der Kasse eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert. Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.“

Altersfaktorentabelle		
Alter	männlich bzw. geschlechtsneutral*	weiblich*
bis 20	2,95	3,01
21	2,88	2,94
22	2,81	2,87
23	2,75	2,80
24	2,68	2,74
25	2,62	2,67
26	2,56	2,61
27	2,50	2,55
28	2,44	2,49
29	2,38	2,43
30	2,33	2,37
31	2,27	2,32
32	2,22	2,26
33	2,17	2,21
34	2,12	2,16
35	2,07	2,11
36	2,02	2,06
37	1,98	2,01
38	1,93	1,96
39	1,89	1,92
40	1,84	1,87
41	1,80	1,83
42	1,76	1,79
43	1,72	1,75
44	1,68	1,71
45	1,64	1,67
46	1,60	1,63
47	1,57	1,59
48	1,53	1,55
49	1,50	1,52
50	1,46	1,48
51	1,43	1,45
52	1,40	1,42
53	1,36	1,38
54	1,33	1,35
55	1,30	1,32
56	1,27	1,29
57	1,24	1,26
58	1,21	1,23
59	1,19	1,20
60	1,16	1,17
61	1,13	1,14
62	1,10	1,12
63	1,08	1,09
64	1,05	1,06
ab 65	1,02	1,04

* Für Vertragsabschlüsse ab 1. Dezember 2012 gelten ausschließlich die geschlechtsneutralen Faktoren.

15. In § 25 Abs. 2 der AVB wird das Wort „Freiwilligen“ vor „Versicherung“ gestrichen.

16. In § 27 Abs. 1 der AVB wird jeweils das Wort „Freiwilligen“ vor „Versicherung“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 1, 2 Buchst. a, Nr. 12, 13, 15 und 16 am 1. Januar 2012,
- b) § 1 Nr. 3, 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2005,
- c) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. November 2009,
- d) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- e) § 1 Nr. 14 am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Dresden, den 22. November 2011

**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor**

Hinweis nach § 3 Abs. 3 SächsGKV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses dem Beschluss nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 SächsGKV wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.